

§1 Grundsätzliches

- (1) ¹Alle Studenten und Hochschulgruppen sind berechtigt, Finanzanträge beim Studierendenrat (StuRa) einzureichen.
- (2) ¹Der StuRa kann auf Antrag hin Veranstaltungen finanziell unterstützen. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht jedoch nicht. Alle getroffenen Entscheidungen beruhen auf Einzelfallentscheidungen.
- (3) ¹Die Förderung bedarf eines Beschlusses durch den StuRa. Solch ein Beschluss wird auf einer Sitzung des Standort-StuRa (Förderung einschließlich 500 €) oder des großen StuRa (Förderhöhe über 500 €) getroffen.
- (4) ¹Aus dem Förderantrag soll der studienbezogene Nutzen für die TeilnehmerInnen der Veranstaltung klar und deutlich beschrieben werden.
- (5) ¹Eine Förderung kann nur unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel im zugeordneten Haushaltstitel erfolgen.
- (6) ¹Die Höhe der Förderung muss in Relation zur Gesamthöhe des Budgets liegen.

§2 Förderformalien

- (1) Gefördert werden:
 - (a) ¹Studierende, studentische Gruppen und studentische Initiativen, die im kulturellen Bereich Veranstaltungen planen, organisieren und durchführen.
 - (b) ¹Studentische Sportler/innen oder studentische Sportgruppen, die an Sportveranstaltungen teilnehmen oder diese organisieren möchten.
 - (c) ¹Hochschulgruppen der Hochschule Anhalt, die Veranstaltungen planen, organisieren und durchführen. Dabei werden insbesondere politische, soziale, kulturelle, nachhaltige und sportive Angebote gefördert. ²Auch die Gründung einer Hochschulgruppe kann unterstützt werden.
 - (d) ¹Integration ausländischer Studierender sowie die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen.
 - (e) ¹Politische Bildung, staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft aktiv für mehr Toleranz einzutreten sowie die Grund- und Menschenrechte zu fördern.

- (2) ¹Folgende Kriterien sind für eine Förderung ausschlaggebend:
- (a) Unmittelbarer Bezug zur Studierendenschaft oder der Region
 - (b) Klare Einschränkung aus der ersichtlich wird, dass die Mittel nur dort eingesetzt werden können und wofür sie bestimmt sind.
 - (c) Förderkonzept (vernünftige und angemessene Finanzplanung)
 - (d) Nachhaltigkeit der Förderung
 - (e) Außenwirkung für die Studierendenschaft
 - (f) Bedarf eines Zuschusses
 - (g) Andere Förderer und Fördermittel
 - (h) Engagement des Antragstellers oder der antragstellenden Gruppe bzw. Initiative (Motivationsschreiben)
- (3) ¹Nicht gefördert werden:
- (a) Sportarten mit Tieren, die gegen das Tierschutzgesetz verstoßen wird
 - (b) Sportarten mit Waffen, bei denen Schusswaffen auf Lebewesen gerichtet werden
 - (c) Projekte mit verfassungswidrigen und fragwürdigen Absichten und/oder mit gegen die Verfassung agierenden Initiator/innen
 - (d) Grundsätzlich Lebensmittel einschließlich Genussmittel aller Art, bei Ausnahmefällen mit schriftlicher Begründung möglich
 - (e) Projekte mit rassistischen, sexistischen, antisemitischen, antiziganistischen, gewaltvollen oder diskriminierenden Absichten einer anderen Art.

§3 Antragsformalitäten

- (1) ¹Die Vordrucke in Anhang A und B sind zwingend zu verwenden. ²Bei Nichtnutzung der Formulare kann der StuRa den Antrag als unbegründet zurückweisen.
- (2) ¹Der Antrag ist persönlich auf einer Sitzung des StuRa zu stellen. ²Es ist wünschenswert, dass die Antragsteller oder ein Vertreter zur Sitzung anwesend sind, um eventuell auftretende Fragen sofort zu klären und gegebenenfalls zu beheben.
- (3) ¹Der Antrag muss bis spätestens 24 h Stunden vor der Sitzung in elektronischer Form an stura@hs-anhalt.de sowie den Vorsitzenden per E-Mail zugesendet werden.
- (4) ¹Finanzanträge sind immer zu stellen, bevor eine Ausgabe getätigt wird.

§4 Rechnungen

- (1) ¹Rechnungen sollen direkt über den StuRa bezahlt werden. ²Entsprechend ist nachfolgende Rechnungsadresse einzutragen:

Studierendenrat Hochschule Anhalt
Postfach 1458
06354 Köthen /Anhalt

³Rechnungen mit falscher Adressierung werden unbegründet zurückgewiesen.

- (2) ¹Die Rechnungen müssen digital und im Original eingereicht werden.
- (3) ¹Zahlungsziel bei Rechnungen soll 30 Tage vereinbart werden.
- (4) ¹Entstandene Mahngebühren werden vom StuRa nicht übernommen, wenn die Rechnung nicht sieben Tage vor Zahlungsfristende eingeht.

§5 Abrechnungen

- (1) ¹Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander vorzunehmen.
- (2) ¹Es ist eine Gesamtrechnung mit allen Einzelpositionen zu erstellen, die den detaillierten Gewinn/ Verlust der Veranstaltung übersichtlich und nachvollziehbar darstellt.
- (3) ¹Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Vorlage der vollständigen Abrechnung (Quittungen und Rechnungen im Original) binnen vier Wochen nach Ablauf des Projektes der Veranstaltung. ²Im Ausnahmefall ist eine schriftliche Begründung einzureichen.

§6 Wissenswertes

- (1) ¹Eine Vorfinanzierung der Veranstaltung ist nur unter außergewöhnlichen Umständen möglich und muss weitreichend schriftlich begründet werden.
- (2) ¹Die finanzielle Förderung durch den Studierendenrat ist stets als eine Verlustunterstützung zu betrachten. ²Bei der Abrechnung ist festzustellen, welcher Anteil zur Verlustunterstützung benötigt wurde. Der Restbetrag ist dem Studierendenrat innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.
- (3) ¹Die Förderung ist beim StuRa innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss abzurufen.
- (4) ¹Der Antragsteller verpflichtet sich im Falle einer Antragsgenehmigung das Logo des Studierendenrates auf sämtlichen Werbemitteln und Medien sichtbar zu verwenden. ²Der Nachweis hierfür, ist in geeigneter Form unaufgefordert gegenüber dem Studierendenrat zu erbringen.³Im Falle der Zuwiderhandlung entfällt der Anspruch auf finanzielle Förderung von Anfang an.

§7 Veranstaltungsplanung

- (1) ¹Veranstaltungen sind im Vorlauf von mindestens 4 Wochen zu planen, um entstehende Unstimmigkeiten schnellstmöglich entgegen zu wirken.
- (2) ¹Mit der Entscheidung eine Veranstaltung / Projekt durchzuführen wird empfohlen ein mehrköpfiges Gremium zu bilden, welches sich zur besseren Planung wöchentlich trifft, um Informationen auszutauschen bzw. weitere Schritte zu planen.
- (3) ¹Es ist frühestmöglich der Kontakt zum Standort-StuRa zu suchen um über die Veranstaltung/ Projekt zu informieren bzw. das Konzept ihm vorzustellen.
²Gleichsam ist die Möglichkeit der Förderung zu besprechen und ggf. die Unterstützung seitens des Standort-StuRa bei jeglichen Formalitäten zu erfragen.

§8 Sonstiges

- (1) ¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.
- (2) ¹Beschluss und Änderung dieser Finanzrichtlinie benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer StuRa-Sitzung. ²Für Änderungsanträge gilt die gleiche Frist wie für Änderungen der Geschäftsordnung.

Dessau, 30.09.2017

Marcus Kaiser

Standortübergreifender Vorsitzender

Stephan Bückner

Standortsprecher Bernburg

Chris Busch

Standortsprecher Dessau

Ferdinand Lorek

Standortsprecher Koethen